Anlage E4 (Seite 1)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

**Zeugnis**

**des Bildungsganges der Fachschule des Sozialwesens**

**Fachrichtung Sozialpädagogik**

Frau/Herr

(Vor- und Zuname)

geboren am  in

hat den Bildungsgang vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ bis\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ besucht.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

* die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs‑ und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 - 33 Nr. 1.1)
* die Vereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung)

Zeugnis für Herrn/Frau 1)\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Anlage E4 (Seite 2)

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellte in seiner Abschlusskonferenz am \_\_\_\_\_\_ folgende **Leistungen** fest: 2)3)

**Berufsübergreifender Lernbereich**

**Berufsbezogener Lernbereich**

Projektarbeit

Thema:

Wahlfach1 „Bildungsbereich“

Wahlfach2 „Arbeitsfeld“

**Differenzierungsbereich**

Bemerkungen

Der/die Studierende ist laut Konferenzbeschluss vom \_\_\_\_\_\_\_ zum Fachschulexamen nicht zugelassen.

(Ort, Datum der Zeugnisausgabe)

(Siegel)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Schuleiterin/Schulleiter) (Klassenlehrerin/Klassenlehrer)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes löschen

2) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

3) Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)